

Änderung der geltenden Elternbeiträge „Offene Ganztagsschule“ und „Schule von Acht bis Eins“

Die Höhe der Elternbeiträge ist der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 27. Juni 2023 zu entnehmen. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3% zum 1. August. Die Anhebung erfolgte erstmalig zum 01.08.2024. Diese Regelung ergibt sich aus § 4 der oben genannten Satzung.

Ab dem 01.08.2025 sind somit folgende Elternbeiträge zu zahlen:

Elternbeiträge für das Schuljahr 2025/26 „Offene Ganztagsschule“ Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 31.000	0,00 €
31.001-37.000	93,00 €
37.001-43.000	127,00 €
43.001-50.000	141,00 €
50.001-56.000	181,00 €
56.001-62.000	208,00 €
62.001-68.000	221,00 €
68.001-75.000	228,00 €
über 75.000	228,00 €

Elternbeiträge für das Schuljahr 2025/26 „Schule von Acht bis Eins“ Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte (inklusive Standort Mellrich)	
Anzurechnendes Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 31.000	0,00 €
31.001-37.000	44,00 €
37.001-43.000	56,00 €
43.001-50.000	71,00 €
50.001-56.000	83,00 €
56.001-62.000	102,00 €
62.001-68.000	119,00 €
68.001-75.000	133,00 €
über 75.000	146,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Elternbeiträge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte
Anröchte, 11.11.2024

gez. S c h m i d t
Bürgermeister